

### **Geänderte Gesetzeslage seit 01.01.2019**

Seit 01.01.2019 haben SaZ die Möglichkeit, nach Ende der Dienstzeit freiwillig der GKV beizutreten oder sich privat zu versichern, wenn die weiteren Voraussetzungen gegeben sind. Während der Zeit der Übergangsgebühren, die ab einer Verpflichtungsdauer von 4 Jahren gezahlt werden, gibt es keine Beihilfe mehr, stattdessen erhält man einen Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag (analog dem Arbeitgeberzuschuss). PKV-Verband und GKV-Spitzenverband haben inzwischen zur neuen Situation Stellung genommen, und eine interne rechtliche Neubewertung ist ebenfalls abgeschlossen.

### **Beihilfe bleibt ein Thema für die Zeit nach der Dienstzeit**

Nach Ende der Dienstzeit kann ein Beihilfeanspruch entstehen, nämlich bei

- Wechsel in eine Laufbahn als Berufssoldat
- Wechsel in eine Beamtenlaufbahn (insbesondere nach 12-jähriger Verpflichtungszeit möglich)
- dauerhafter Schädigung auf Grund einer Einsatzverletzung

Somit empfiehlt es sich, dafür vorzusorgen und den Gesundheitszustand zu sichern.

### **Während der Dienstzeit**

besteht Anspruch auf unentgeltliche truppenärztliche Versorgung im Krankheitsfall. War man vorher in der SPV pflegeversichert oder nicht pflegeversichert, wird man in der Regel auch während der Dienstzeit in der SPV pflegeversichert.

In Verbindung mit einer Anwartschaft auf PKV nach Ende der Dienstzeit erhält der SaZ Zugang zur PPV schon während der Dienstzeit.

### **Versorgungsvorschlag für SaZ (für die Zeit nach der Dienstzeit)**

Dafür bieten wir grundsätzlich folgende Möglichkeiten an:

- **Kleine Anwartschaft nach Tarif F mit PVB**  
Mit nur 0,84 Euro mtl. sichert die kleine Anwartschaft nach Tarif F den Zugang zu Beihilfetarifen nach Ende der Dienstzeit ohne erneute Gesundheitsprüfung. Neben Tarif F besteht schon während der Dienstzeit Zugang zum PVB, der in der Regel deutlich preisgünstiger ist als die SPV. Die Sonderkonditionen der Öffnungsaktion werden hier nicht eingeräumt. Entsteht kein Beihilfeanspruch, entfällt Tarif F.
- **Normale Große Anwartschaft (GANW) mit PVB** für Tariffamilie BK ff. bzw. BKE ff.  
Bei längerer Dienstzeit empfiehlt sich die Große Anwartschaft für Heilfürsorgeempfänger, da durch sie zugleich Alterungsrückstellungen aufgebaut werden. Neben dieser GANW Anwartschaft besteht Zugang zum PVB, der in der Regel deutlich preisgünstiger ist als die SPV. Die preiswertere GANW für Heilfürsorgeempfänger bis Eintrittsalter 40 ist bei SaZ nicht zugelassen.
- **Tarif KOPT** und **GANW auf Tariffamilien BMK bzw. BME mit PVN** sind ebenfalls zugelassen. .  
KOPT ist bei Optionswunsch auf alle KKVen sinnvoll, wenn also offenbleiben soll, ob am Ende auf Vollversicherung, beihilfeergänzende Versicherung oder Ergänzungsversicherung umgestellt wird. Die Bedingungen von KOPT werden hier um eine Besondere Vereinbarung ergänzt.

**Hinweis**

Die Alterungsrückstellungen, die bei einer GANW aufgebaut werden, entfallen, wenn der Kunde später doch in die GKV mit SPV geht.

Haken Sie bitte an dieser Stelle nach, wie konkret sich heute schon ein Bedarf für den privaten Krankenversicherungsschutz abzeichnet. Tarif F und KOPT sind sonst ggf. ratsamer. Am preiswertesten ist Tarif F mit Tarif PVB, da sich der Beitrag von Tarif F schon über den geringeren Beitrag von PVB (statt PVN) „amortisiert“.

**Bestand**

Alle bereits bestehenden Anwartschaften für SaZ (Beginne vor dem 01.01.2019) führen weiterhin zu einer bedarfsgerechten Absicherung nach Ende der Dienstzeit. Es ist für Sie an dieser Stelle nichts zu unternehmen.

**Anwartschaft auf GKV**

Die Bundeswehr macht die SaZ in ihrem Informationsmaterial darauf aufmerksam, dass eine Anwartschaft bei der GKV (statt PKV) ratsam sein kann. Sie begründet dies mit der Absicherung der Krankenversicherung der Rentner / KVdR. In die kommt nur, wer 90% der zweiten Hälfte seines Berufslebens in der GKV war.

*Beispiel: Bei 40 Berufsjahren sind dies 18 Jahre innerhalb der letzten 20. Pro Kind werden jeweils noch 3 Jahre von den 18 Jahren abgezogen.*

Was steckt dahinter?

- Bei langer Dienstzeit als SaZ kann der Fall eintreten, dass es danach nicht mehr möglich ist, diese 9/10 zu erfüllen. In diesen Fällen kommt man als GKV-Versicherter nur dann in die KVdR, wenn man während der Dienstzeit eine Anwartschaft zur GKV hat.
- Dieser Aspekt spielt aber für viele SaZ, die jung beginnen und nur ein paar Jahre Dienstzeit haben, keine Rolle. Und wer verlängert, kann zum Zeitpunkt der Übergangsgebühren neu entscheiden, auf welches System er sich ggf. vorbereitet. Für den, der – ggf. auch erst über eine Verlängerung – eine Laufbahn als Beamter/Berufssoldat einleitet, spielt die KVdR auch keine Rolle.
- Was genau ist überhaupt der Vorteil der KVdR? Es gibt nach heutigem Stand zwei Vorteile:
  1. Für den KV-Zuschuss muss man keinen Antrag stellen (also nur eine Formalie).
  2. Bei der KVdR werden nur Renten, Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen, bei freiwilligen GKV-Mitgliedern dagegen grundsätzlich alle Einkünfte zur Beitragsermittlung herangezogen. Solche weiteren Einkünfte, z.B. aus Vermietung, erzielen aber auch nur einzelne.